OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652126/3/MS

Datum:
Linz, 2. Juli 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der S J, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. Juni 2021, GZ: BHLLVerk-2021-268318/2-HOM, betreffend die Vorschreibung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. Juni 2021, GZ: BHLLVerk-2021-268318/2-HOM, berichtigt durch den Bescheid der belangten Behörde vom 8. Juni 2021, wurde Frau S J (im Folgenden: Beschwerdeführerin) mit der Absolvierung einer Nachschulung beauftragt, womit sich gleichzeitig auch die Probezeit um ein weiteres Jahr bis zum 11. Juni 2022 verlängerte.

Gegen den Bescheid vom 2. Juni 2021, der der Beschwerdeführerin am 7. Juni 2021 zugestellt wurde, richtet sich die am 9. Juni 2021 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde von der Aufforderung, eine Nachschulung zu absolvieren, abzusehen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 17. Juni 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und wurde mitgeteilt, dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht wird, da die Behörde nach Prüfung des Beschwerdevorbringens zu keiner anderen Entscheidung kommen würde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, der durch ein Schreiben derselben ergänzt worden war, dass die Beschwerdeführerin die Eintragung der Verlängerung der Probezeit in den Führerschein habe durchführen lassen.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 29. Dezember 2020, GZ: BHLL/920100183380/20, wurde die Beschwerdeführerin wegen der Übertretung des § 102 Abs. 3 5. Satz KFG mit einer Geldstrafe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 19 Stunden) bestraft und ihr zur Last gelegt, sie habe am 20. August 2020 um 17.30 Uhr in Traun, x, als Lenkerin des LKW mit dem Kennzeichen X während der Fahrt ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung telefoniert, was bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO festgestellt worden

war und sei eine postalische Einzahlung der Organstrafverfügung nicht durchgeführt worden.

Diese Strafverfügung ist mangels Erhebung eines Rechtsmittels rechtskräftig geworden.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden, da diese weder von den Parteien beantragt worden war noch erforderlich war, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststand.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 FSG als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten:
[...]
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.

Gemäß § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG ist dem Lenker während des Fahrens das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten.

Da aufgrund der unter II. gemachten Erwägungen feststeht, dass die Beschwerdeführerin während des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne Verwendung einer Freisprecheinrichtung telefoniert hatte, liegt ein schwerer Verstoß im Sinn des § 4 Abs. 6 FSG vor und bestand daher für die belangte Behörde gemäß § 4 Abs. 3 FSG die Verpflichtung eine Nachschulung anzuordnen.

Die Möglichkeit von der ggst. Anordnung Abstand zu nehmen, ist aufgrund der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen nicht gegeben, weil in der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung der belangten Behörde kein Ermessen dahingehend eingeräumt wird, eine Nachschulung vorzuschreiben, sondern die ausdrückliche Verpflichtung zur Vorschreibung einer Nachschulung normiert wird.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß